



## 1. Einleitung/Grundsätzliches

Der vorliegende Hygieneplan enthält die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz. Die Schulleitungen sowie Lehrer/innen gehen bezüglich der Hygiene mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schüler/innen die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen. Alle Beschäftigten der Schulen, die Schulträger, alle Schüler/innen sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die aktuellen Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert Koch-Instituts zu beachten.

Über die Hygienemaßnahmen sind das Personal, die Schüler/innen und die Erziehungsberechtigten jeweils auf geeignete Weise zu unterrichten. Die Vorgaben § 1 Absatz 2 der Corona-VO der Landesregierung in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

Dieser Hygieneplan Corona-Pandemie ist durch die Schulleitung veröffentlicht worden. Er gilt bis zu seiner Aufhebung durch die Schulleitung. Etwaige ergänzende Bestimmungen zum Hygieneplan Corona-Pandemie im regulären Hygieneplan der Schule bleiben während der Geltungsdauer Corona-Pandemie in Kraft.

Alle Personen, die sich in der Schule aufhalten, haben diese Hygienebestimmungen, die Anweisungen und Verlautbarungen der Gesundheitsbehörden sowie die Anweisungen der Schulleitung zur Wahrung der Hygiene und des Infektionsschutzes an der Schule zu befolgen.

## 2. Ansprechpartner/innen

### Schulträger:

Stadt Sindelfingen, Amt für Bildung und Betreuung, Herr Kniesel, Tel. Nr.: 07031/94568,

E-Mail: [daniel.kniesel@sindelfingen.de](mailto:daniel.kniesel@sindelfingen.de)

Stadt Sindelfingen, Amt für Gebäudewirtschaft, Frau Butsch Tel. Nr.: 07031/94321,

E-Mail: [petra.butsch@sindelfingen.de](mailto:petra.butsch@sindelfingen.de)

## Hygieneverantwortliche der Schule:

Dr. Veronika Knüppel, Schulleiterin, [kn@rektorat.goldberg-gymnasium.de](mailto:kn@rektorat.goldberg-gymnasium.de), Tel: 07031 / 95740

### 3. Hygieneschutzmaßnahmen

Das Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist insbesondere auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

#### 3.1 Wichtige Hygienemaßnahmen

- Bei **Krankheitszeichen** (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen Gliederschmerzen) auf jeden Fall zu Hause bleiben.
- **Mindestens 1,50 m Abstand halten.**
- Mit den **Händen nicht das Gesicht**, insbesondere die Schleimhäute **berühren**, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- **Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.**
- **Wunden schützen**  
Bei Unfällen mit geringen Verletzungen (Schürfwunden, Kratzer o. ä.) die Wunde unverzüglich versorgen und mit geeignetem Verbandmaterial schützen. Bei der Wundversorgung Schutzhandschuhe (Einmalhandschuhe) und Mund-Nasen-Bedeckung tragen.
- **Regelmäßiges Lüften**  
Lüftungsintervalle verbindlich festlegen. Mindestens alle 20 Minuten für einige Minuten bei vollständig geöffneten Fenstern stoß- oder querlüften. Singen und Musizieren mit Blasinstrumenten sollten wann immer möglich im Freien stattfinden.
- **Gründliche Händehygiene** (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske, nach dem Toiletten-Gang oder nach Betreten des Klassenraums) durch **Händewaschen** mit Seife für 20 – 30 Sekunden.

Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. An den Sindelfinger Schulen ist ein gründliches Händewaschen grundsätzlich möglich, daher ist nach den Hygienehinweisen vom Kultusministerium Baden-Württemberg der Einsatz von Desinfektionsmitteln nicht sinnvoll bzw. erforderlich. Zudem sind Desinfektionsmittel Gefahrstoffe, deren Nutzung eine Aufsicht bedarf. Somit werden an den Eingangsbereichen der Sindelfinger Schulen keine entsprechenden Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt.

- **Öffentlich zugängliche Gegenstände** wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- **Husten- und Niesetikette:** Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.
- **Mund-Nasen-Bedeckung:** Ihr Tragen ist auf dem gesamten Schulgelände und auch während des Unterrichts verpflichtend. Zu den Ausnahmen s. unten unter 6. „Pausenregelung“.

### 3.2 Risikogruppen, Meldepflicht für Lehrpersonal und Schüler/innen

Personenkreis	Was
<p>Risikogruppen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems (z.B. koronare Herzerkrankung und Bluthochdruck)</li> <li>• Chronische Erkrankungen der Lunge (z.B. COPD)</li> <li>• Chronische Lebererkrankungen</li> <li>• Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit)</li> <li>• Krebserkrankungen</li> <li>• Geschwächtes Immunsystem (z.B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch die regelmäßige Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr beeinflussen und herabsetzen können, wie z. B. Cortison)</li> </ul>	<p>Die genannten Personengruppen sind durch ärztliches Attest von der Präsenzpflcht an der Dienststelle entbunden und kommen ihren Dienstaufgaben von zuhause nach.</p>

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schwangere</li> </ul>	
Schwerbehinderte Personen ohne Vorliegen einer risikoerhöhenden Erkrankung	Können als Lehrkräfte deshalb im Präsenzunterricht eingesetzt werden.
Schüler/innen mit relevanten Vorerkrankungen	Die Erziehungsberechtigten entscheiden über die Teilnahme am Unterricht. Eine Nicht-Teilnahme teilen sie der Schule formlos mit. Zur Teilnahme an Klassenarbeiten in Präsenz sind sie dennoch verpflichtet.
Meldepflicht	Aufgrund der Corona-Meldepflichtverordnung i.V.m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden.

#### 4. Raumhygiene

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Ca. alle 20 Minuten ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher ggf. für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden. Können aufgrund baulicher Maßnahmen Fenster in einem Raum dauerhaft nicht geöffnet werden, ist er für den Unterricht nicht geeignet, es sei denn, es ist eine effektive raumluftechnische Anlage (Lüftungsanlage) vorhanden.

## **Reinigung**

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleistungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. In der Schule steht die Reinigung der Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen. Handkontaktflächen werden besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen täglich mit einem geeigneten Reinigungsverfahren gereinigt.

Gemäß RKI (Robert-Koch-Institut) wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in häuslichen und öffentlichen Bereichen, auch der häufigen Kontaktflächen, auch in der jetzigen COVID-Pandemie nicht empfohlen. Sollte in einem Raum eine positiv getestete Infektion nachgewiesen werden, ist dieser Raum vorübergehend nicht mehr zu benutzen. Hier wird dann eine desinfizierende Reinigung durchgeführt und nach Freigabe kann der Raum wieder genutzt werden.

Eine detaillierte Reinigungs-Übersicht bezüglich der Unterrichtsräume ist als Anlage 1 beigelegt.

## **5. Hygiene im Sanitärbereich**

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier sind vorzuhalten. Damit sich nicht zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich in den Sanitärräumen aufhalten, muss zumindest in den Pausen durch eine Lehrkraft eine Eingangskontrolle durchgeführt werden. Am Eingang der Toiletten muss durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toilettenräumen stets nur einzelne Schüler/innen (Zahl in Abhängigkeit von der Größe des Sanitärbereichs) aufhalten dürfen.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen.

Die Türklinken der Eingangstüren der WC-Anlagen werden von den Hausmeistern im Laufe eines 6-Stunden-Vormittags zweimal mit tensidhaltigen Reinigungstüchern abgewischt.

Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen.

Eine detaillierte Reinigungs-Übersicht für den Sanitärbereich ist als Anlage 2 beigelegt.

## 6. Schulorganisatorische Maßnahmen

### Schulspezifische Ausführungen

#### Unterrichtszeiten

Die Unterrichtszeiten bleiben unverändert bestehen.

#### Pausenregelung / Infektionsschutz in den Pausen

Die Schüler/innen verbringen die 5-Minuten-Pausen unter Aufsicht der zuvor unterrichtenden Lehrkraft im Unterrichtsraum. In den sog. „großen“ Pausen besteht abweichend von der Schulordnung die Verpflichtung für die Klassen 5-10, sie im Freien zu verbringen und dort Abstand zueinander zu wahren. Das auf dem Schulgelände verpflichtende Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt ebenfalls für die Pausen, ausgenommen davon sind Essen und Trinken. Die Maske darf in den Pausen außerhalb der Gebäude auch dann abgenommen werden, wenn zu anderen Personen ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird. **Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Freien entfällt bei einer stabilen Unterschreitung einer Inzidenz von 35.**

Es werden den Klassenstufen jeweils unterschiedliche Pausenhöfe zugewiesen (1. Südhof (Kl. 5+8), 2. Sportplatz (Kl. 6+9), 3. Rondell (Kl. 7+10)).

Die zuvor unterrichtenden Lehrkräfte überzeugen sich davon, dass alle Schüler/innen den Unterrichtsraum zu Beginn der Pause verlassen. **Die Türe zum Raum wird abgeschlossen.** Sie begleiten die Schüler/innen aus dem jeweiligen Gebäudeteil hinaus und tragen auf diesem Weg für die Wahrung der genannten Hygieneregeln Sorge. Die für die Pausenbereiche eingeteilten Aufsichten sorgen dort während der Pause dafür, dass diese eingehalten werden.

#### Mittagspause

Die zuvor unterrichtenden Lehrkräfte überzeugen sich davon, dass alle Schüler/innen den Unterrichtsraum zu Beginn der Mittagspause verlassen.

Die Schüler/innen halten sich während der Mittagspause auf dem Schulgelände im Freien oder im nachfolgenden Unterrichtsraum bzw. – bei nachfolgendem Unterricht in einem Fachraum – im Klassenzimmer auf. Die Tür zum Raum wird mit einem geeigneten Stopper offen gehalten, damit die Aufsicht Einblick in den Raum nehmen kann.

Die Aufenthaltsräume können vorerst nicht genutzt werden. Eine Ausnahme hiervon bildet **der Oberstufenaufenthaltsraum („Glaskasten“) sowie O14**, in denen Schüler/innen der Jahrgangsstufen 11 und 12 sich in Hohlstunden zum Arbeiten aufhalten dürfen.

Aufsichten kontrollieren per Rundgang in der Mittagspause die Einhaltung der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung **auf den Begegnungsflächen im Innenbereich** und zur Wahrung des Mindestabstands von 1,5 m zu anderen Jahrgängen.

### **Toilettennutzung**

Die Schüler/innen dürfen die Toilettenanlagen nur betreten, wenn eine Kabine frei ist. Sind alle Kabinen belegt, so warten die Schüler/innen unter Wahrung des Abstandsgebots außerhalb der Toilettenanlage, bis jemand sie verlassen hat, um räumliche Enge beim Warten oder Händewaschen zu vermeiden.

### **Betreten und Verlassen des Schulhauses**

Die Schüler/innen begeben sich morgens nach ihrer Ankunft auf dem Schulgelände direkt zu ihrem Unterrichtsraum der ersten Stunde und nehmen dort ihren Platz ein. Die Türen der Unterrichtsräume stehen dann bereits offen, um Wartesituationen zu vermeiden.

Ebenso verlassen die Schüler/innen nach Unterrichtsende das Schulhaus und das Schulgelände unverzüglich und treten den Heimweg an.

Die Schüler/innen sind **auf den Begegnungsflächen im Innenbereich, also z.B. den Gängen und den Toilettenbereichen**, stets zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtet, zu den Ausnahmen s. oben unter „Pausenregelung“. Bestehen in Einzelfällen medizinische Einwände gegen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, so ist vorab die Schulleitung unter Vorlage eines ärztlichen Schreibens darüber zu informieren.

### **Wegeführung / Lenkung der Schülerströme auf den Fluren**

In Fluren und auf Treppen herrscht Rechtsverkehr, den Bodenmarkierungen anzeigen.

Durchgangstüren sind so weit geöffnet, dass keine Engstellen entstehen und zwei Personen in Abstand aneinander vorbeigehen können. Es gilt auf den Begegnungsflächen stets die Maßgabe, zu anderen Jahrgängen und Lerngruppen einen Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.

### **Nichteinhaltung der Hygiene- und Abstandsvorschriften**

Halten Schüler/innen die genannten Regelungen wissentlich, d.h. nach erneutem Hinweis und Ermahnung, nicht ein, können sie vorübergehend vom Schulbesuch ausgeschlossen werden. Die Entscheidung darüber trifft die Schulleitung im Rahmen von §90, Schulgesetz.

### **Konferenzen und Versammlungen**

Konferenzen werden auf das notwendige Maß begrenzt. Dienstlich notwendige Konferenzen der Lehrerschaft können unter Wahrung der Hygiene- und Abstandsregeln als Präsenzkonferenz stattfinden. Alle weiteren Konferenzen und Versammlungen wie Klassenpflegschaften, Elternbeiratssitzung, SMV-Sitzung und Schulkonferenz sollen in der Regel als Videokonferenzen stattfinden, sofern die Beteiligten im Einzelfall keine andere Entscheidung treffen. In diesen Konferenzen können laut Kultusministerium auch in diesem Format oder alternativ per Umlauf Beschlüsse gefasst werden.

## **7. Meldepflicht**

Sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen sind der Schulleitung, dem Schulträger und dem Gesundheitsamt unverzüglich zu melden.

Treten in der Familie entsprechende Erkrankungen auf, müssen die betroffenen Personen zu Hause bleiben und mit einer Ärztin / einem Arzt Kontakt aufnehmen. Lehrkräfte, sonstige Beschäftigte, Schülerinnen und Schüler, die in der Schule erkennbare Symptome (Fieber ab 38°, Störung des Geschmacks- und Geruchssinns, trockener Husten) aufweisen, müssen umgehend nach Hause geschickt werden und eine Ärztin / einen Arzt kontaktieren. Bis zur Klärung der Erkrankung darf die Schule von Personen mit Symptomen nicht betreten werden.

Auftretende Infektionen in der Schule sind dem zuständigen Gesundheitsamt umgehend durch die Schulleitung zu melden (Benachrichtigungspflicht nach § 34 IfSG).

Sindelfingen, den 23.6.2021

Dr. Veronika Knüppel